



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 060-00/kö

Magdeburg, 24. November 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/6532)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kohl,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Wir lehnen die Herabsetzung des Wahlalters für Kommunalwahlen auf 14 Jahre ab.

Sachsen-Anhalt wäre das erste Bundesland, in dem das Wahlalter sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene unter 16 Jahren liegt. Zugegebenermaßen ist die Entscheidung über das Wahlalter eine politische Entscheidung. Dennoch muss sie transparent und anhand von nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass das Wahlalter 1972 von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt wurde, weil das Wahlalter (Recht zur aktiven Teilhabe) an das Wehrdienstalter (Pflichtdienst) angeglichen werden sollte. An einer entsprechenden Be-

gründung, warum nunmehr das Erreichen des 14. Lebensjahres zur Verleihung des aktiven Wahlrechts führen soll, fehlt es im vorliegenden Gesetzentwurf.

Wir haben bereits im Jahr 2005 die Absenkung des Wahlalters bei den Kommunalwahlen auf 16 Jahre kritisch gesehen und uns insbesondere dagegen ausgesprochen, dass die Kommunen zum Experimentierfeld werden. Nunmehr das Wahlalter noch weiter nach unten zu setzen, auch ohne die konkreten Wirkungen der vorangegangenen Absenkung zu evaluieren, erscheint uns keinesfalls plausibel.

Darüber hinaus besteht im kommunalen Bereich bereits jetzt nach § 25 KVG LSA die Möglichkeit für 14-jährige, Einwohneranträge zu stellen und die Vertretung vor Ort damit zu verpflichten, über bestimmte Gegenstände zu beraten. Dieses Instrument ist wesentlich geeigneter, Demokratie konkret und vor Ort für junge Menschen erlebbar zu machen. Allerdings stellen wir fest, dass diese Möglichkeit - trotz Absenkung der Quoren und der Antragsalters im Jahr 2018 - tatsächlich nahezu nicht genutzt wird. Auch dies spricht dagegen, die aktive Teilhabe auszuweiten.

Zu Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Inkrafttreten) merken wir an, dass die Absenkung zur nächsten Landtagswahl am 6. Juni 2021 nicht mehr wirksam werden kann, da die Parteien bereits mit dem Aufstellen der Direktkandidaten in den Wahlbezirken begonnen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt